

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 254.

Dresden, am 19. September.

1837.

Hundert fünf und vierzigste öffentliche Sitzung  
der II. Kammer, am 16. August 1837.

(Beschluß.)

Schluß der Berathung über den Gesetzentwurf, die Militärpensionen betr. (§§. 41. — 47.) — Berathung mehrerer Berichte der 4. Deputation, betreffend: 1) Das Gesuch der verw. Wilsdorf zu Bogenbach; 2) die Beschwerde Günthers zu Dresden; 3) die Petition des Bergschreibers Richter in Marienberg und 4) die Beschwerde Dpizens zu Eilenburg.

Staatsminister v. Bezschwig: Ich habe hierbei nur die Bemerkung zu machen, daß in dem Falle, wenn Invaliden in die Versorganstalten gebracht werden, für den Augenblick schwer zu unterscheiden ist, ob sie sich künftig zur Pension eignen werden oder nicht. So ist es bei einem Anfälle von Geisteskrankheit möglich, daß sie wieder ganz hergestellt werden, aber auch, daß ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit daraus hervorgeht. Es sind jetzt 40 Thlr. jährlich Verpflegungsquantum gegeben worden, stand den Invaliden aber eine höhere Pension zu, so ist der Ueberschuß seinen Angehörigen ausgeantwortet worden. In vielen Fällen hat sich die Bestimmung wegen der Pension erst zu dem Zeitpunkte der Entlassung aus der Versorganstalt mit Bestimmtheit entscheiden lassen, da erst dann hat beurtheilt werden können, welche Pension er in Anspruch zu nehmen habe. Ich glaube nun, daß dies auch durch die Fassung der Deputation nicht wird gehindert werden, nur in sofern habe ich ein Bedenken, als von Pensionen, welche sie nachher erhalten, nicht die Rede ist, vielmehr die Pension gleich normirt werden soll, wenn ein solcher Invalid in die Versorganstalt gebracht wird. Das hatte die Fassung des Entwurfs hauptsächlich im Sinne, wenn sie sagt: „daß ihnen nachher eine angemessene Pension ausgesetzt werden würde.“ Ich glaube nicht, daß hierbei ein Zweifel stattfinden kann, wünsche aber, daß diese Bemerkung im Protokolle aufgenommen werde.

Referent v. Friesen: Die Deputation glaubte freilich, daß über die Pensionen gleich bei der Unterbringung in die Versorganstalt Etwas beschlossen werden möchte, weil in der Paragraphe von Invaliden, welche entlassen und bei ihrer Entlassung in einer Versorganstalt untergebracht werden, die Rede ist, und weil in diesem Falle doch sogleich die Frage entsteht, ob sie pensionsberechtigt sind oder nicht.

Staatsminister v. Bezschwig: Ob sie Invaliden ersten oder zweiten Grades werden, das kann man freilich nicht wissen.

Präsident: Die Deputation hat eine andere Fassung

der Paragraphe von den Worten an: „gebracht werden“ beabsichtigt. Ich richte nun an die Kammer die Fragen: Ob sie mit der Fassung des letzten Theiles der Paragraphe einverstanden sei? und: Ob in dieser Fassung die §. 41. die Annahme der Kammer finde? Beide Fragen werden einstimmig bejaht.

§. 42. lautet:

(Pensionsbewilligung für bereits entlassene Unteroffiziere und Gemeine.) „Bereits entlassene Unteroffiziere und Gemeine haben wegen später eingetretener Erwerbsunfähigkeit oder vermehrter Invalidität zwar keinen Anspruch auf Pension, jedoch ist für einzelne besondere Fälle die Staatsbehörde ermächtigt, solche zu gewähren, sobald auf den Grund eines ausführlichen ärztlichen Zeugnisses und unter Bestätigung der oberen Medizinalbehörde der Armee erweislich dargethan werden kann, daß die eingetretene Erwerbsunfähigkeit die unbezweifelte Folge der unmittelbar im Dienste überkommenen Invalidität ist. Altersschwäche oder erst nach dem Austritte aus der Armee sich erzeugte Krankheitszufälle können keine Pensionsansprüche begründen.“

Die Deputation bemerkt:

In der §. 42. wird es nöthig sein, Zeile 5. hinter dem Worte „ermächtigt“ die Worte beizufügen: „den Invaliden ersten und zweiten Grades,“ damit der hier gemeinte Ausnahmefall nicht auch auf Invaliden dritten Grades bezogen werden könne.

Referent v. Friesen bemerkt dabei: Es ist das auch nicht die Absicht des Gesetzentwurfs gewesen, und es soll durch diesen Zusatz dies nur verdeutlicht werden.

Der Präsident fragt: Will also die Kammer hinter dem Worte: „ermächtigt“ die Worte eingeschalten haben: „den Invaliden ersten und zweiten Grades?“ Wird einstimmig bejaht; und: Ertheilt die Kammer mit dieser Einschaltung der §. 42. ihre Genehmigung? Wird einstimmig bejaht.

§. 43. (Vermögen kommt nicht in Betracht.) „Vermögensumstände kommen bei Pensionsbewilligungen für Invaliden ersten und zweiten Grades und für Unteroffiziere und Gemeine, welche wegen 35jähriger Dienstzeit ausscheiden, nicht in Betracht.“

§. 44. (Verpflichtung der Invalidenpensionaire.) „Invaliden sind gehalten, Anstellungen im Staatsdienste, in soweit sie ihren Geistes- und Körperkräften angemessen sind, anzunehmen. Wollen sie dies nicht, so sind sie ihrer Pension verlustig. In keinem Falle kann ihnen jedoch angesonnen werden, eine Stelle zu übernehmen, welche ihrem vormaligen Verhältnisse in der Armee nicht entsprechend ist.“

§. 45. (Verlust der Pension.) „Der pensionirte Unteroffizier oder Gemeine wird der Pension ebenfalls in den §. 22. dieses Gesetzes bezeichneten Fällen verlustig.“

Diese Paragraphen werden von der Kammer ohne Diskussion einstimmig angenommen.